

schäfte, durch Verletzung von Preisbestimmungen beabsichtigten oder erlangten Mehrerlös. Die bei derartigen Geschäften durch Preismanipulationen bewirkte Weiterberechnung vorangegangener Überpreiszahlungen an Dritte haben bei der Feststellung des Mehrerlösumfangs unberücksichtigt zu bleiben. Das gilt auch für etwaige vom Täter auf den Mehrerlös entrichtete Steuern und Abgaben an den Staatshaushalt. Hierbei handelt es sich um keine den Mehrerlösumfang mindernden Tatumstände. Die Steuer- bzw. abgabenseitige Behandlung des Mehrerlöses und die Entscheidung über etwaige Ansprüche des Täters an den Staatshaushalt auf Rückerstattung des auf den Mehrerlös geleisteten Steuer- oder Abgabenteils unterliegt der ausschließlichen Kompetenz des zuständigen staatlichen Finanzorgans. Eine Schätzung der Höhe des Mehrerlöses im Strafverfahren ist unzulässig, sie ist exakt zu beweisen.

8. Die Erheblichkeit des Mehrerlöses

kennzeichnet in allen Fällen der Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2 die Handlung als Straftat und grenzt sie von der Nichtstraftat (Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 OWVO) ab. Die Entscheidung, ob ein Mehrerlös erheblich ist, kann nicht allein auf die Beurteilung der betragsmäßigen Höhe beschränkt werden. Der sich aus der Differenz zwischen dem gesetzlichen und dem geltend gemachten Preis ergebende Mehrerlösumfang ist ein wichtiger Tatumstand, der Anhaltspunkte gibt, um diese Frage beurteilen zu können.

Aufschluß darüber kann die Prüfung unter folgenden Gesichtspunkten geben:

- absolute Höhe des Mehrerlöses,
- Verhältnismäßigkeit der Preisüberschreitung zum gesetzlichen Preis,
- Art des überhöhten Preises (Industrie- oder Verbraucherpreis), der vom Preisverstoß berührte Fonds und die damit verbundene Beeinträchtigung der Preisfunktion (individueller Konsumtionsfonds, produktive Fonds, Fondsproportionalität,

Arbeitsproduktivität, Kostensenkung, Leistungsprinzip, Lebensstandard usw.),

- Art und Bedeutung der Erzeugnisse, Waren, Leistungen, auf die sich der Preisverstoß erstreckt, z. B. Waren des täglichen Bedarfs.

(Vgl. OGNJ 1976/21, S. 654)

Ob ein Mehrerlös erheblich ist, (Abs. 1 und 2) kann sich aus mehreren Einzelhandlungen ergeben.

9. Die in Abs. 3 angeführten Merkmale **besonders hoher Mehrerlös (Ziff. 1)** und **wiederholte Verletzung der Preisbestimmungen (Ziff. 2)** begründen den schweren Fall. Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Anführung verbrechensbegründender Merkmale.

Für die Prüfung, ob ein über den Rahmen der Erheblichkeit des Mehrerlöses hinausgehender besonders hoher Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt wurde, gelten grundsätzlich dieselben Gesichtspunkte wie unter Anm. 8 (vgl. OGNJ 1975/21, S. 639 und OGNJ 1976/21, S. 654).

Das Merkmal der wiederholten Verletzung von Preisbestimmungen mit der daraus resultierenden Folge eines erheblichen Mehrerlöses ist erfüllt, wenn der Täter mindestens zwei die Preisbestimmungen verletzende Handlungen begangen und bei **jeder** dieser beiden Taten jeweils einen erheblichen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat. Bei wiederholter Tatbegehung — auch bei einer Vielzahl von Handlungen — ist dieses Merkmal erst verwirklicht, wenn durch mindestens zwei Einzelhandlungen jeweils ein erheblicher Mehrerlös erzielt wurde.

10. **Der Vorsatz** (Abs. 1 und 3) muß sich auf das Fordern oder/und Vereinnahmen des ungesetzlichen Überpreises, die wiederholte Tatbegehung sowie auf den daraus für sich oder andere resultierenden Mehrerlös und dessen Erheblichkeit bzw. besondere Höhe erstrecken. Für die Erheblichkeit und die be-